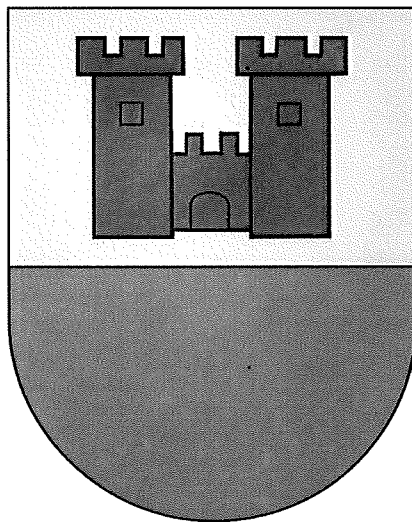


Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt
Liegenschaften des Finanzvermögens

der

**Einwohnergemeinde
Oberwil i.S.**



1. Dezember 2014

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998

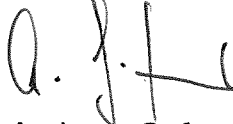
Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0.5% bis 1.5% in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen des Voranschlages den Prozentsatz der Einlage in die Spezialfinanzierung. ³ Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis maximal Fr. 200'000.00 geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht. ² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschluss Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014 nahm dieses Reglement an.

Oberwil i.S., 1. Dezember 2014

Im Namen der Einwohnergemeinde Oberwil i.S.
Der Präsident:



Andreas Gafner

Der Sekretär:



Ramon Kunz

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde während 30 Tagen vom 31. Oktober bis 1. Dezember 2014 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung Oberwil i.S. aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober 2014 und Nr. 48 vom 27. November 2014 publiziert.

Oberwil i.S., 1. Dezember 2014

Der Gemeindeverwalter:



Ramon Kunz

Protokollauszug der Einwohnergemeindeversammlung

2. Sitzung vom 1. Dezember 2014, Geschäft Nr. 8 auf Seite 13

**8 1.13. Musterreglemente
 Reglement Spezialfinanzierung Finanzvermögen**

Referent: Ramon Kunz

Unsere Revisionsstelle T&R Oberland AG empfiehlt, für das neu erbaute Mehrfamilienhaus eine Spezialfinanzierung Werterhalt für Liegenschaften des Finanzvermögens zu erstellen. Das Finanzvermögen umfassend alle Vermögenswerte, welche keiner öffentlichen Aufgabe dienen, jedoch einen Gewinn abwerfen sollen.

Mit der Spezialfinanzierung wird sichergestellt, dass mit Rückstellungen künftige Unterhaltsarbeiten am Wohnhaus gedeckt werden können. Die Spezialfinanzierung setzt eine reglementarische Grundlage voraus. Empfohlen wird das Musterreglement des Amtes für Gemeinden und Raumordnung. Es umfasst fünf Artikel. Der Gemeindeverwalter erläutert die wichtigsten Bestimmungen.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0.5% bis 1.5% in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen des Voranschlages den Prozentsatz der Einlage in die Spezialfinanzierung. ³ Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis maximal Fr. 200'000.00 geäufnet.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Präsident eröffnet die Diskussion
Keine Wortmeldungen

Der Präsident schliesst die Diskussion

Antrag: Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, das Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt für Liegenschaften des Finanzvermögens zu genehmigen.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt. Das Reglement tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.